

RS OGH 2020/2/27 8ObA7/19s

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.02.2020

Norm

ZPO §190

ASVG §334 Abs1

Rechtssatz

Im Regressverfahren nach § 334 ASVG besteht auch im Hinblick auf den Umfang des Aufwandsersatzanspruchs des Sozialversicherungsträgers keine Bindung an den Bescheid über die Gewährung der Leistung. Da der Bescheid jedoch die Verpflichtung des Sozialversicherungsträgers zur Erbringung von Leistungen und damit den zu tragenden Aufwand für den Sozialversicherungsträger gegenüber dem Geschädigten bindend regelt, entspricht die dort festgelegte Höhe grundsätzlich dem tatsächlichen Aufwand des Sozialversicherungsträgers im Hinblick auf die nach dem ASVG zu gewährenden Leistungen im Sinn des § 334 ASVG. Der Schädiger kann jedoch einwenden, dass dem Sozialversicherungsträger eine vorwerfbare Obliegenheitsverletzung bei Prüfung dieser Ansprüche zur Last zu legen ist, bei deren Einhaltung der Aufwand geringer gewesen wäre.

Anmerkung

Bem: Mit ausführlicher Begründung, abweichend zu RS0037265

Entscheidungstexte

- 8 ObA 7/19s
Entscheidungstext OGH 27.02.2020 8 ObA 7/19s

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2020:RS0133086

Im RIS seit

29.05.2020

Zuletzt aktualisiert am

29.05.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>